

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthäus-Maier, Schmidt (Nürnberg), Poß, Adler, Barbe, Becker-Inglau, Dr. Böhme (Unna), Börnsen (Ritterhude), Dr. Diederich (Berlin), Gilges, Dr. Götte, Dr. Hauchler, Huonker, Jaunich, Kastning, Krehl, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Opel, Reschke, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Seuster, Westphal, Dr. Wieczorek, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 11/8097 —

### Familienlastenausgleich in den neuen Bundesländern

Ab 1. Januar 1991 soll das bundesdeutsche Kindergeld- und Einkommensteuerrecht auch in den neuen Bundesländern des vereinten Deutschlands gelten. Damit wird das duale System des heutigen Familienlastenausgleichs übernommen, das die Bezieher höchster Einkommen fast dreimal so stark begünstigt wie die unteren Einkommensbezieher. Die steuerlichen Kinderfreibeträge führen dazu, daß die Familien oder Alleinerziehenden mit dem niedrigsten Einkommen am wenigsten für ihr Kind erhalten, obwohl gerade sie am meisten auf eine Entlastung für kinderbedingte Kosten angewiesen sind.

Das Nebeneinander von steuerlichem Kinderfreibetrag und Kindergeld im bundesdeutschen Recht hat ferner dazu geführt, daß sich der Familienlastenausgleich zum Paradebeispiel einer bürokratischen und für den Bürger undurchschaubaren Regelung entwickelt hat. Hierfür sind insbesondere der Kindergeldzuschlag und die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes verantwortlich. Dabei besteht die einzige Aufgabe dieser Korrekturen darin, die verfehlten Wirkungen des Kinderfreibetrags zu neutralisieren. Weil dies aber nur unzureichend gelingt, wird das jetzige System der Kinderförderung von namhaften Wissenschaftlern und weiten Teilen der Politik seit Jahren heftig kritisiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Beschlüssen im Mai und Juni 1990 den Familienlastenausgleich der Jahre 1983 bis 1985 für verfassungswidrig erklärt, weil das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge nicht ausreichten, um den Kindern ein steuerfreies Existenzminimum zu garantieren. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen besteht der begründete Verdacht, daß auch die Regelungen über den Familienlastenausgleich der Jahre 1986 bis heute verfassungswidrig sind.

Da in den neuen Bundesländern bis zum Ende dieses Jahres neben dem Kindergeld in Höhe von monatlich 50 DM für das erste, 100 DM für das zweite und 150 DM für das dritte Kind noch zusätzlich ein altersabhängiger Zuschlag von 45 DM (für Kinder unter 13 Jahren) bzw. 65 DM (für Kinder ab 13 Jahren) sowie ein Ausgleichsbetrag von 25 DM pro Kind und Monat für Einverdiener-Ehepaare (die nur den halben Kinderfreibetrag erhalten) gewährt wird, führt die Übernahme des bundesdeutschen Familienlastenausgleichs ab 1. Januar 1991 außerdem für die Familien mit einem oder zwei Kindern in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zu erheblichen Verschlechterungen gegenüber dem noch in diesem Jahr geltenden Recht.

### Vorbemerkung

1. Es ist richtig, daß das duale System der Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Kinder durch Steuerermäßigungen und Kindergeld vom 1. Januar 1991 an auch in den neuen Bundesländern Anwendung findet. Die Bundesregierung begrüßt, daß damit auf diesem wichtigen Gebiet sofort vollständige Rechtseinheit erreicht wird.

Die von den Fragestellern erneut vorgetragene These, das bestehende duale System sei ungerecht, weil es „die Bezieher höchster Einkommen fast dreimal so stark begünstigt wie die unteren Einkommensbezieher“ hat sich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen vom 29. Mai und 12. Juni 1990 – Bundessteuerblatt II S. 653 bzw. 664) als verfassungsrechtlich unhaltbar erwiesen. Nach dieser Rechtsprechung ist es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich verwehrt, das Einkommen von Eltern in Höhe des Existenzminimums der Kinder zu besteuern. Da die Steuerprogression mit dem Einkommen steigt, führt die Steuerfreistellung des Einkommensteils, der für den existentiellen Lebensbedarf der Kinder verwendet werden muß, zwangsläufig zu einer der Steuerprogression entsprechenden höheren Entlastung. Demgegenüber hat es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine entscheidende Bedeutung, daß Steuerpflichtige mit höherem Einkommen eine nicht vollständige Freistellung des Mindestbedarfs ihrer Kinder leichter verkraften können. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht wörtlich ausgeführt: „Soweit das Einkommen der Familie benötigt wird, um ihr die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, ist es – unabhängig vom sozialen Status der Familie – nicht disponibel und kann nicht Grundlage der steuerlichen Leistungsfähigkeit sein.“

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigen damit die Grundpositionen der Bundesregierung zum Familienlastenausgleich in vollem Umfang, daß

- die Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen für den Kindesunterhalt durch Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage unabhängig von der Höhe des Einkommens einem Gebot der Steuergerechtigkeit entspricht,
- die Eltern mit der durch den Kinderfreibetrag eintretenden Steuerermäßigung keine staatliche Leistung erhalten, der Kinderfreibetrag vielmehr lediglich die verfassungsrechtlich gebotene gleichmäßige Besteuerung von Eltern und Kinderlosen mit gleich hohem Einkommen sicherstellt und

– es deshalb in keiner Weise zu beanstanden ist, daß sich der Kinderfreibetrag entsprechend dem progressiv gestalteten Einkommensteuertarif ebenfalls progressiv auswirkt.

Entgegen der Auffassung der Fragesteller lassen sich somit die Wirkungen des Kinderfreibetrages nicht als verfehlt bezeichnen. Demgemäß gibt auch die Existenz einkommensabhängiger Komponenten des Kindergeldes keinen Anlaß für solche Kritik. Diese Komponenten haben ihre eigenständige familien- und sozialpolitische Rechtfertigung. Sie lassen sich nicht als Maßnahmen zur Korrektur angeblich verfehlter Wirkungen des Kinderfreibetrages abwerten.

Zwar kann der verfassungsrechtlich gebotene Familienlastenausgleich auch durch entsprechende Kindergeldzahlungen bewirkt werden. Ein ausgewogener Familienlastenausgleich kann jedoch nach Ansicht der Bundesregierung am besten in einem dualen System von Kinderfreibeträgen und Kindergeld verwirklicht werden. Das Kindergeld ist dabei nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wenigstens so zu bemessen, daß es – zusammen mit der durch den Kinderfreibetrag bewirkten Entlastung – der Steuerermäßigung entspricht, die sich ergäbe, wenn ein Betrag in Höhe des Existenzminimums des Kindes steuerfrei bliebe. Hierfür bedarf es nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – um Kindergeld und Kinderfreibetrag vergleichbar zu machen – der Umrechnung des Kindergeldes in einen fiktiven Kinderfreibetrag. Dieser ist um so höher, je niedriger das Einkommen der Eltern und demzufolge deren individueller Grenzsteuersatz ist; er ist um so niedriger, je höher das Einkommen der Eltern und demzufolge deren individueller Grenzsteuersatz ist.

2. Es trifft nicht zu, daß der duale Familienlastenausgleich insbesondere durch die einkommensabhängige Kindergeldminde rung und den Kindergeldzuschlag für den Bürger undurchschaubar geworden sei. Eine solche Wertung wird durch die Erfahrungen der Kindergeldstellen und der Aufsichtsbehörden nicht bestätigt. Die Durchschaubarkeit ist insbesondere durch die klaren Informationen gewährleistet, die von der Einführung der einschlägigen Gesetzesregelungen an hierzu allen Kindergeldbeziehern/-antragstellern durch die zuständigen Stellen übermittelt worden sind (vgl. zuletzt das Merkblatt 20 „Kindergeld“, das vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben worden ist).

Auch für den Laien ist verhältnismäßig leicht zu erkennen, ob es für ihn angezeigt ist, die Zahlung des Kindergeldzuschlags zu beantragen. Er erkennt dies – worauf in den Informationen deutlich hingewiesen ist – daran, daß er für das Jahr, für das die Zahlung des Zuschlags in Betracht kommt, keine Einkommen- oder Lohnsteuer zu zahlen hat oder hatte: Hat oder hatte er – was für ihn ohne Schwierigkeit erkennbar ist – keine Lohnsteuer zu zahlen, besteht Anlaß, die Zahlung des Zuschlags zu beantragen.

Die einschlägigen Vordrucke, die von den Berechtigten zur Anwendung der Minderungs- und der Zuschlagsregelung auszufüllen sind, sind klar und übersichtlich gestaltet. Schließlich ist der Einkommensnachweis für Berechtigte, die möglicherweise von der Kindergeldminderung betroffen sind und das Kindergeld von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten, dadurch erleichtert worden, daß die Bundesanstalt mit den obersten Landesfinanzbehörden einen entsprechenden Datenabgleich für Berechtigte, die diesem Abgleich zustimmen, vereinbart hat und praktiziert.

3. Die Partner des Einigungsvertrages standen vor der Wahl, das Bundeskindergeldgesetz zum 1. Januar 1991 auf die neuen Länder überzuleiten oder statt dessen die Kindergeld-Verordnungen der ehemaligen DDR weitergelten zu lassen. Die zweite dieser Möglichkeiten schied alsbald mit Rücksicht darauf aus, daß diese Verordnungen zumindest für Berechtigte mit mehr als zwei Kindern im allgemeinen geringere Leistungen als das Bundeskindergeldgesetz und – im Gegensatz zum Bundeskindergeldgesetz – insbesondere kein Kindergeld für in weiterführender Ausbildung stehende Kinder vorsehen. Eine vermittelnde Lösung, die den Berechtigten in den neuen Bundesländern neben den vollen Vorzügen des Bundeskindergeldgesetzes noch den in der ehemaligen DDR zum 15. Januar 1990 eingeführten altersabhängigen Zuschlag von monatlich 45 bzw. 65 DM ganz oder teilweise eingeräumt hätte, verbot sich im vorrangigen Interesse der Rechtseinheit, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Lebenshaltungskosten im Gebiet der früheren DDR nicht höher sind als im übrigen Bundesgebiet. Der genannte Zuschlag mußte bei der Wertung, ob der diesbezügliche Rechtsstand der ehemaligen DDR erhaltenswert sei, außer Betracht bleiben, weil feststand, daß seine innere Berechtigung mit der Beseitigung der staatlichen Preisfestsetzung entfallen würde. Die innere Berechtigung hatte sich ursprünglich aus dem Ausgleichsbedarf ergeben, der entstanden war, als die Preise für Kinderbekleidung sich – wegen des Wegfalls der Subventionierung der Herstellung dieser Bekleidung – durch staatliche Anordnung erhöht hatten. Mit dem Wegfall der staatlichen Preisfestsetzung konnten und können die Preise sich auf das im übrigen Bundesgebiet übliche Niveau einpendeln. Dieses Niveau rechtfertigt nicht die Beibehaltung des altersabhängigen Zuschlags.

Somit bleiben für einen Vergleich des Familienlastenausgleichs, der bis Ende 1990 in den neuen Bundesländern gilt, mit dem hier in der darauffolgenden Zeit geltenden lediglich die Kindergeldsätze im engeren Sinn und die kindbezogene Einkommensteuerermäßigung bzw. die als Ersatz dafür gewährte Leistung (der Ausgleichsbetrag bzw. der Zuschlag zum Kindergeld). Bei diesem Vergleich ergibt sich für Familien in den neuen Bundesländern in der Regel keine Verschlechterung, sondern eine erhebliche Verbesserung.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Kinder, für die Kindergeld gewährt wird, in den neuen Bundesländern in den Jahren 1990 und 1991?

Die Zahl wird für jedes der beiden Jahre auf gut 4 Millionen Kinder geschätzt.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Familien mit einem oder zwei Kindern an der Gesamtzahl der Familien mit Kindern, für die Kindergeld gewährt wird, in den neuen Bundesländern in den Jahren 1990 und 1991?

Der Anteil wird für jedes der beiden Jahre etwa auf 86 v.H. geschätzt.

3. Wie hoch ist das durchschnittliche Bruttonomonatseinkommen eines Arbeitnehmers in den neuen Bundesländern im Jahr 1990, und wie hoch schätzt die Bundesregierung das durchschnittliche Bruttonomonatseinkommen eines Arbeitnehmers in den neuen Bundesländern für das Jahr 1991?

Angaben über den durchschnittlichen Bruttonomonatsverdienst von Arbeitnehmern auf dem Gebiet der neuen Bundesländer im Jahre 1990 wurden vom Statistischen Bundesamt bisher nur für den Monat Januar veröffentlicht. Danach lagen die durchschnittlichen Monatsverdienste zwischen 947 DM im Einzelhandel und 1 322 DM im Braunkohlenbergbau. Aufgrund der seitdem vereinbarten Lohnerhöhungen ist das durchschnittliche Bruttonomonatseinkommen zum Teil deutlich gestiegen.

Fundierte Prognosen über die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoeinkommens in den neuen Bundesländern für 1991 sind wegen der hohen Schätzrisiken derzeit nicht möglich.

4. Wie hoch ist in den neuen Bundesländern das durchschnittliche Bruttonomonatseinkommen einer Familie mit einem oder zwei Kindern, in der beide Ehepartner berufstätig sind, im Jahr 1990, und wie hoch schätzt die Bundesregierung dieses Einkommen für das Jahr 1991?

Angaben über das durchschnittliche Bruttonomonatseinkommen einer Familie mit einem oder zwei Kindern im Gebiet der neuen Bundesländer, in der beide Ehepartner berufstätig sind, liegen für das Jahr 1990 noch nicht vor. Wegen der hohen Schätzrisiken sind entsprechende fundierte Prognosen für das Jahr 1991 gegenwärtig nicht möglich.

5. Wie hoch ist in den neuen Bundesländern der Anteil der Familien mit Kindern, in denen beide Ehepartner erwerbstätig sind, an der Gesamtzahl der Familien mit Kindern im Jahr 1990, und wie hoch schätzt die Bundesregierung diesen Anteil für das Jahr 1991?

Familienstatistische Angaben über den Anteil der Familien mit Kindern, in denen beide Ehepartner erwerbstätig sind, an der Gesamtzahl der Familien mit Kindern liegen der Bundesregierung für die neuen Bundesländer nicht vor. Daher gibt es keine Grundlage für eine auf 1991 bezogene Schätzung.

Einen Indikator für die Erwerbsbeteiligung in den Familien mit Kindern stellt der Anteil der berufstätigen Ehefrauen an den Ehefrauen insgesamt nach Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder dar.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, ist kürzlich in einer Untersuchung über die „Erwerbsbeteiligung und Kinderzahl in beiden Teilen Deutschlands“ (DIW-Wochenbericht 41/90 vom 11. Oktober 1990) auch dieser Frage nachgegangen. Die Ergebnisse des statistischen Vergleichs zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zusammengefaßt.

6. Welche Lohnsteuerbelastung ergibt sich in den neuen Bundesländern für eine Familie mit einem Kind oder zwei Kindern bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen in den Jahren 1990 und 1991
  - a) bei einem Ehepaar mit einem Erwerbstätigen,
  - b) bei einem Ehepaar mit zwei Erwerbstätigen?

Die durchschnittlichen Bruttoeinkommen in den neuen Bundesländern sind für das Jahr 1990 noch nicht bekannt. Für das Jahr 1991 ist eine Vorausschätzung aufgrund der Unsicherheit über die künftige Lohnentwicklung nicht möglich. Daher läßt sich die Frage nicht beantworten.

7. Welche kinderbedingten Leistungen wie Kindergeld, altersabhängiger Zuschlag und Ausgleichsbetrag erhalten Familien mit einem Kind oder zwei Kindern in den neuen Bundesländern monatlich im zweiten Halbjahr 1990 und im Jahr 1991?

Hierzu verweise ich auf die als Anlage 2 beiliegende Übersicht.

8. Welche Steuerermäßigungen erhalten Eltern in den neuen Bundesländern im zweiten Halbjahr 1990 und im Jahr 1991 für ihr Kind?

Im zweiten Halbjahr 1990 werden Kinder in den neuen Bundesländern steuerlich wie folgt berücksichtigt:

- Jedem Elternteil, der Arbeitnehmer ist, steht je Kind ein Kinderfreibetrag von monatlich 126 DM (=  $\frac{1}{12}$  von 1 512 DM) zu; dieser Freibetrag ist in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet.
- Anderen Elternteilen steht für dieses Halbjahr ein Freibetrag von 300 DM je Kind zu.

Eltern in den neuen Bundesländern können ab 1991 dieselben kindbedingten Steuerermäßigungen (Kinderfreibetrag, aber auch Ausbildungsfreibeträge) wie Eltern in den anderen Bundesländern in Anspruch nehmen.

9. Wie hoch sind die kinderbedingten Leistungen und die Steuerentlastung aus dem Kinderfreibetrag in den neuen Bundesländern insgesamt im Monat bei Arbeitnehmern mit durchschnittlichem Einkommen im zweiten Halbjahr 1990 und im Jahr 1991?

Die Frage läßt sich mangels Unterlagen über die durchschnittlichen Einkommen nicht beantworten.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aufgrund der Höhe der Einkommen ein Großteil der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keine oder eine nur geringe Lohnsteuer zahlt und deshalb die Entlastung aus dem steuerlichen Kinderfreibetrag bei den meisten Arbeitnehmern im Jahr 1991 nicht über die Mindestentlastung in Höhe von 48 DM pro Kind im Monat hinausgehen wird?

Die Zahl der Arbeitnehmer mit Kindern, die im Jahre 1991 Lohnsteuer zahlen werden, hängt vor allem davon ab, wie sich der Anteil der Familien mit zwei Verdienstern im Verhältnis zu den Familien mit einem Verdienst entwickelt.

Während das zu versteuernde Einkommen von Beidverdienern häufig im Progressionsbereich des Einkommensteuertarifs liegen wird, werden Alleinverdiener mit Kindern in aller Regel nicht oder nur gering durch die Lohnsteuer belastet.

Die Bestimmung des Anteils der Steuerpflichtigen mit Kindern, die keine Steuern zahlen oder deren zu versteuerndes Einkommen in der Proportionalzone des Einkommensteuertarifs liegt, ist auf der Basis eines Durchschnittseinkommens nicht möglich. Hierfür ist vielmehr eine differenzierte Einkommensschichtung erforderlich, die bisher für die neuen Bundesländer nicht vorliegt.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Großteil der Familien in den neuen Bundesländern die Kinderfreibeträge nicht ausschöpfen kann und deshalb Kindergeldzuschläge beantragen kann?

Wo können diese beantragt werden, welche Formalien sind zu erfüllen, und wie werden die Familien darüber aufgeklärt?

Beidverdiener mit Kindern werden in den neuen Bundesländern im Jahre 1991 in aller Regel Lohnsteuer zahlen und somit den Kinderfreibetrag ausschöpfen. Sie werden somit keinen Anspruch auf Kindergeldzuschlag haben. Alleinverdiener mit Kindern werden hingegen nur in seltenen Fällen Lohnsteuer zu entrichten haben. Sie dürften somit überwiegend einen Anspruch auf die Zahlung des Kindergeldzuschlages haben. Der Anteil der Familien in den neuen Bundesländern, denen ein Kindergeldzuschlag zusteht, hängt daher davon ab, inwieweit der bislang sehr hohe Anteil von Beidverdienern in den neuen Bundesländern im Zuge des gegenwärtigen Strukturwandels erhalten bleibt.

Der Kinderzuschlag ist bei der zuständigen Kindergeldstelle, im allgemeinen der Kindergeldkasse beim Arbeitsamt des Wohnorts des Antragstellers, zu beantragen. Dort gibt es sowohl den hierfür gültigen Antragsvordruck als auch das „Merkblatt“, das eingehend über das Kindergeldrecht einschließlich des Zuschlagsrechts informiert.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Schlechterstellung der Familien mit einem Kind oder zwei Kindern in den neuen Bundesländern durch die Übernahme des bundesdeutschen Kindergeld- und Einkommensteuerrechts ab 1. Januar 1991 vermieden werden sollte?

Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen unter I 3 verwiesen.

13. Falls ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, diese Schlechterstellung zu vermeiden?

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen I 3.

Anlage 1  
(zur Antwort auf Frage 5)Anteil berufstätiger Ehefrauen an den Ehefrauen insgesamt  
nach Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder<sup>1)</sup>

in v. H.

	1980		1985		1988	
	BRD	DDR	BRD	DDR	BRD	DDR
Berufstätige Ehefrauen insgesamt	44,1	89,3	42,7	90,9	44,1	91,0
ohne Kind	47,1	87,2	44,4	88,7	46,0	89,4
mit 1 Kind	47,2	92,2	45,3	94,4	47,3	94,2
mit 2 Kindern	39,4	89,1	37,5	92,3	39,8	91,4
mit 3 und mehr Kindern	35,7	81,3	31,8	73,4	34,7	83,2
Vollzeitbeschäftigte Ehefrauen <sup>2)</sup>	25,0	64,5	20,8	67,0	22,8	69,0
ohne Kind	31,7	62,1	24,9	62,1	27,3	64,5
mit 1 Kind	22,4	64,4	18,4	68,4	20,3	71,8
mit 2 Kindern		67,9		74,3	15,8	73,9
mit 3 und mehr Kindern	17,3		14,6		15,7	65,2
Teilzeitbeschäftigte Ehefrauen <sup>3)</sup>	19,1	24,8	21,9	23,9	21,3	22,0
ohne Kind	15,4	25,1	19,5	26,6	18,7	24,9
mit 1 Kind	24,8	27,8	26,9	26,0	27,0	22,4
mit 2 Kindern		18,4		18,0	24,0	17,5
mit 3 und mehr Kindern	18,4		21,6		19,1	18,0

<sup>1)</sup> Ehepaare zusammenlebend, Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Alter der Kinder in der DDR bis unter 17, in der Bundesrepublik Deutschland bis unter 18 Jahre. – <sup>2)</sup> In der Bundesrepublik Deutschland bei einer Wochenarbeitszeit von 40 bzw. 36 und mehr Stunden. – <sup>3)</sup> Bei einer Wochenarbeitszeit in der Bundesrepublik Deutschland unter 40 bzw. 35 Stunden, in der DDR unter 40 Stunden.

Quellen: Statistisches Bundesamt, (Hrsg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 3, versch. Jahrgänge. – Ergebnisse der DDR: Statistisches Amt der DDR. – Eigene Berechnungen.

Quelle: DIW-Wochenbericht 41/90 vom 11. Oktober 1990, S. 580

## Anlage 2

(zur Antwort auf Frage 7)

*Es erhalten im zweiten Halbjahr 1990 Familien*

	mit einem Kind monatlich	mit zwei Kindern monatlich	mit drei Kindern monatlich	mit vier Kindern monatlich
Kindergeld	50 DM	150 DM	300 DM	450 DM
altersabhängigen Zuschlag	45/65 DM	90/130 DM	135/195 DM	180/260 DM
Ausgleichsbetrag	ggf. 25 DM	ggf. 50 DM	ggf. 75 DM	ggf. 100 DM

*Es erhalten 1991\*) Familien*

	mit einem Kind monatlich	mit zwei Kindern monatlich	mit drei Kindern monatlich	mit vier Kindern monatlich
Kindergeld	50 DM	120 – 180 DM	260 – 400 DM	400 – 640 DM
ggf. Zuschlag zum Kindergeld	max. 48 DM	max. 96 DM	max. 144 DM	max. 192 DM

\*) Unter Berücksichtigung auch der Kinder über 16 Jahre, die eine der im Gesetz genannten besonderen Voraussetzungen – z. B. Schul- oder Berufsausbildung, behinderungsbedingte Erwerbsunfähigkeit – erfüllen.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333